



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-2/1306 A, 16.09.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I5/0013.05-3/70

DATUM

15.11.2021

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend
„Arbeitszeitkontrollen in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

1.1 Wie viel Personal steht den Aufsichtsbehörden in Bayern für die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung?

Die Bayerische Gewerbeaufsicht ist neben den Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes für den Vollzug einer Vielzahl von Vorschriften aus dem Bereich des Arbeits-, Gefahren- und Verbraucherschutzes zuständig. Für ihre Kontrollaufgaben standen der Gewerbeaufsicht im Jahr 2020 insgesamt rund 316 Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Der Personalanteil, der nur für Arbeitszeitkontrollen zuständig ist, wird nicht separat erfasst.

1.2 Wie hat sich die Zahl der diesbezüglichen Personalstellen seit 2010 entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben)?

Für Kontrollaufgaben stehen der Gewerbeaufsicht seit dem Jahr 2010 folgende Aufsichtsbeamtinnen und -beamte in Vollzeitäquivalenten (gerundet; inkl. Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer nach dem Heimarbeitsgesetz, die zum Teil auch Aufgaben aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vollziehen, jedoch ohne gewerbeärztlicher Dienst und ohne Auszubildende) zur Verfügung:

Jahr	Aufsichtsbeamtinnen und -beamte
2010	376
2011	384
2012	348
2013	356
2014	325
2015	374
2016	360
2017	332
2018	330
2019	325
2020	316

(Die Zahlen aus 2010 bis 2019 stammen aus dem bundesweiten Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA), der jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wird. Der SuGA-Bericht 2020 wurde noch nicht veröffentlicht.)

Für die Gewerbeaufsichtsämter existiert ein bayernweiter Stellenpool. Für bestimmte Fachaufgaben der Gewerbeaufsicht wurden sogenannte Kompetenzzentren geschaffen, die auch regierungsbezirksübergreifend tätig sind. Von daher ist keine genaue Aufschlüsselung auf die einzelnen Regierungsbezirke möglich.

2.1 Wie viele Kontrollen wurden durch die bayerischen Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes jährlich seit 2010 durchgeführt (bitte nach Regierungsbezirken, Branchen und Größe der Betriebe aufgeschlüsselt angeben)?

Jahr	Arbeitszeitkontrollen
2010	9454
2011	9202
2012	9920
2013	8758
2014	7609
2015	7207
2016	6448
2017	4434
2018	4393
2019	3829

Die Zahlen aus 2010 bis 2019 stammen aus dem bundesweiten Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA), der jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wird. Der SuGA-Bericht 2020 wurde noch nicht veröffentlicht.

Der SuGA-Bericht enthält keine nach Regierungsbezirken, Branchen und Größe der Betriebe aufgeschlüsselten Zahlen.

2.2 Welche Kontrolldichte erreichten die bayerischen Aufsichtsbehörden bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes seit 2010 (bitte nach Jahren, Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht, aufgeschlüsselt angeben)?

Wie bereits in der Antwort zu Frage Nr. 1.1 angeführt, ist die Bayerische Gewerbeaufsicht neben den Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes für den Vollzug einer Vielzahl von Vorschriften aus dem Bereich des Arbeits-, Gefahren- und Verbraucherschutzes zuständig. Die arbeitszeitrechtliche Kontrolldichte ist deshalb nur beschränkt aussagekräftig (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage Nr. 2.3):

Jahr	Arbeitszeitrechtliche Kontrolldichte in Prozent
2010	1,4
2011	1,4
2012	1,4
2013	1,3
2014	1,1
2015	1,1
2016	1,0
2017	0,7
2018	0,7
2019	0,6

Zur Berechnung der arbeitszeitrechtlichen Kontrolldichte wurde die Anzahl der Arbeitszeitkontrollen aus der Antwort zu Frage 2.1 ins Verhältnis zu der Anzahl der Unternehmen aus dem Statistischen Unternehmensregister (Tabelle 52111-101r; Rechtliche Einheiten; Abschnitte (WZ2008)) gesetzt.

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung diese Kontrolldichte?

Die Verpflichtungen, die sich aus dem Arbeitszeitgesetz und anderen Vorschriften zum Arbeitsschutz ergeben, richten sich an den Arbeitgeber, der für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen allein verantwortlich ist. Die Bayerische Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen der Bayerischen Gewerbeaufsicht werden seit Jahren gezielt in Branchen mit besonders erhöhtem Gefährdungspotential eingesetzt. Die Gewerbeaufsicht überprüft auch verstärkt Betriebe bei Hinweisen auf Verstöße gegen das Arbeitsschutzrecht. Die gestiegene Beanstandungsquote bei den Arbeitszeitkontrollen belegt daher, dass gezielte Prüfungen eine sinnvolle Vorgehensweise sind.

Die Vollzugsbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger führen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen sogenannte Systembewertungen durch, denen die beiden Leitlinien „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ und „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zu Grunde liegen. Durch dieses abgestimmte Aufsichtshandeln sollen sowohl die betriebliche Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen verbessert als auch die Durchführung angemessener Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben vorangebracht werden. Werden Mängel festgestellt, wird die Beseitigung durch geeignetes Verwaltungshandeln veranlasst.

3. Wie sah die Kontrolldichte im Vergleichszeitraum in den anderen Bundesländern seit 2010 aus?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über die arbeitszeitrechtliche Kontrolldichte anderer Bundesländer vor.

4.1 Wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz konnten in Bayern jährlich seit 2010 aufgedeckt werden (bitte nach Regierungsbezirken, Branche, Größe der Betriebe aufgeschlüsselt angeben)?

Jahr	Anzahl aufgedeckter arbeitszeitrechtlicher Verstöße
2010	3951
2011	5036
2012	5599
2013	4203
2014	3583
2015	4310
2016	3849
2017	2895
2018	3026
2019	4660

Die Zahlen der Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz stammen aus dem bundesweiten Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA), der jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wird. Der SuGA-Bericht 2020 wurde noch nicht veröffentlicht.

4.2 Wie viele dieser Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz in Bayern führten seit 2010 zu Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen?

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik.

Ein Abgeurteilter ist derjenige Angeklagte, gegen den ein Strafbefehl erlassen worden ist oder dessen Strafverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens mit einem Einstellungsbeschluss oder mit einem Urteil rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dies umfasst

nicht nur die Verurteilten, sondern auch die Urteile, bei denen der Angeklagte freigesprochen wurde oder bei denen von Strafe abgesehen wurde.

Aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, dass im Jahr 2010 eine Person wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz abgeurteilt wurde. Gegen diese Person wurde das Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2012 wurden drei Personen wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz abgeurteilt und verurteilt. Gegen eine Person wurde eine Freiheitsstrafe verhängt; bei zwei Personen wurde eine Geldstrafe ausgesprochen.

In den Jahren 2011, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 gab es keine Abgeurteilten bzw. Verurteilten wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2020 und 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in der unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/ vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2010 bis 2018 sind auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

4.3 Wie hoch war die Summe der Bußgelder seit 2010 insgesamt (bitte nach Jahren und Branchen aufgeschlüsselt angeben)?

Der bundesweite SuGA-Bericht, der jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wird, enthält keine Informationen über die Summe der Bußgelder.

Hilfsweise wird die Anzahl der Bußgeldbescheide angegeben, die sich wie folgt entwickelt hat:

Jahr	Anzahl der Bußgeldbescheide
2010	71
2011	96
2012	95
2013	97
2014	93
2015	135
2016	107
2017	108
2018	120
2019	135

Die Anzahl der Bußgeldbescheide wird ohne Berücksichtigung von deren Rechtskraft jeweils im Tabellenteil der Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Eine Auflistung der Summe der Bußgelder erfolgt hierbei nicht.

5.1 In welchen Branchen wurden seit 2010 die meisten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt (bitte nach Jahren und Zahlen aufgeschlüsselt angeben)?

Der bundesweite SuGA-Bericht, der jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wird, enthält keine branchenbezogene Aufschlüsselung der Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

5.2 Welche Tarifverträge und kirchliche Regelungen lassen Abweichungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG zu (bitte nach Branche aufgeschlüsselt angeben)?

Die werktägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf nach § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) höchstens acht Stunden betragen. Eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden ist nach § 3 Satz 2 ArbZG möglich,

wenn innerhalb eines bestimmten Ausgleichszeitraums – sechs Kalendermonate oder 24 Wochen – durchschnittlich höchstens acht Stunden werktätlich gearbeitet wird.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG sieht vor, dass durch Tarifvertrag im Hinblick auf die höchstzulässige Arbeitszeit und hinsichtlich des Ausgleichszeitraums abweichende Regelungen getroffen werden können. Auch die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können in ihren Regelungen Abweichungen vorsehen, vgl. § 7 Abs. 4 ArbZG.

Soweit aus dem beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geführten Tarifarchiv bzw. -register ersichtlich, wird in folgenden Bereichen von der tariflichen Abweichmöglichkeit des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArbZG Gebrauch gemacht:

Freie Wohlfahrtspflege (Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern zwischen dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. und ver.di; Manteltarifvertrag zwischen dem Bayerischen Roten Kreuz und ver.di sowie Bundesmanteltarifvertrag zwischen der Paritätischen Tarifgemeinschaft e.V. und Medsonet, die Gesundheitsgewerkschaft, und DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.).

Krankenhäuser und Reha-Kliniken in privater Trägerschaft (Manteltarifvertrag für Mitarbeiter in den Privatkrankenanstalten in Bayern zwischen dem Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V. und Marburger Bund sowie Manteltarifvertrag zwischen dem Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V. und ver.di) und

Land- und Forstwirtschaft (Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Bayern zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und dem Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V.) und

Film- und Fernsehen (Manteltarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und ver.di).

In der christlichen Wohlfahrtspflege sehen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Wohlfahrtsverbände der Kirchen (Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern sowie

Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes)
Abweichungen im Sinne des § 7 Abs. 4 ArbZG vor.


5.3 Wie oft wurde in Bayern von der durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung befristeten Möglichkeit nach § 14 Absatz 4 ArbZG Gebrauch gemacht, längere Arbeitszeiten für Beschäftigte der kritischen Infrastruktur anzuordnen (bitte nach Branchen und Monaten ausweisen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor, da eine Meldepflicht über die Inanspruchnahme des § 14 Absatz 4 ArbZG zur Anordnung längerer Arbeitszeiten nicht eingeführt wurde.

6. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung der Arbeitszeiterfassung (C-55/18) in Bayern?

Für die Umsetzung des o. g. EuGH-Urteils vom 14. Mai 2019 (Rechtssache C-55/18, CCOO) ist der Bund verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner